Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Februar 2024
(OR. en)

6737/24

LIMITE

COEST 126

PUBLIC

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zu Belarus

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zu Belarus in der vom Rat (Auswärtige Angelegenheiten) am 19. Februar 2024 angenommenen Fassung.

ANLAGE

Schlussfolgerungen des Rates zu Belarus

1. Der Rat bekräftigt seine Schlussfolgerungen zu Belarus vom 12. Oktober 2020, in denen die Politik der EU gegenüber Belarus festgelegt ist.

2. Die EU steht den Menschen in Belarus zur Seite. Der Rat unterstreicht seine unverbrüchliche Unterstützung für das Streben des belarussischen Volkes nach einem freien, demokratischen, souveränen und unabhängigen Belarus als Teil eines friedlichen und prosperierenden Europas.

3. Der Rat ist nach wie vor äußerst besorgt über die sich verschlimmernde Menschenrechtslage in Belarus und verurteilt auf das Schärfste die andauernden, gegen alle Teile der belarussischen Gesellschaft einschließlich Menschenrechtsverteidiger, Journalisten, unabhängige Gewerkschafter, Vertreter der Zivilgesellschaft und Angehörige nationaler Minderheiten gerichteten Verfolgungs- und Einschüchterungskampagnen des belarussischen Regimes. Er bedauert, dass politische Gefangene weiterhin unter entsetzlichen Bedingungen inhaftiert sind, Folter und Misshandlung ausgesetzt sind, ihnen der Zugang zu grundlegenden Gesundheitsdiensten verweigert wird und dass vielen von ihnen lange Zeit der Kontakt zu ihren Anwälten und ihren Angehörigen verwehrt wurde. Die EU fordert nachdrücklich die sofortige bedingungslose Freilassung aller politischen Gefangenen und ihre effektive Rehabilitierung. Darüber hinaus fordert die EU die belarussischen Behörden eindringlich auf, die Todesstrafe abzuschaffen und als ersten Schritt auf dem Weg dorthin ein Moratorium einzuführen.

4. Der Rat unterstreicht, dass durch das beispiellose Ausmaß der unter anderem gegen die Zivilgesellschaft und die unabhängigen Medien gerichteten Repression und die Einschränkungen der politischen Teilhabe das Potenzial für Fairness und Legitimität der Parlaments- und der Kommunalwahlen, die am 25. Februar 2024 stattfinden sollen, untergraben wird. Die EU bedauert, dass die belarussischen Behörden entgegen ihren internationalen Verpflichtungen entschieden haben, keine Wahlbeobachtungsmission des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zur Beobachtung der bevorstehenden Wahlen zuzulassen.

5. Der Rat tritt weiterhin für das demokratische Recht des belarussischen Volkes ein, seine Vertreter in freien und fairen Wahlen zu wählen. Die EU fordert die belarussischen Behörden auf, mit allen Teilen der Gesellschaft in einen echten und inklusiven Dialog zu treten, damit unter Beobachtung durch das BDIMR der OSZE freie und faire Wahlen durchgeführt werden, die international anerkannten Standards entsprechen.

6. Der Rat bekräftigt seine Zusage, die Urheber von Menschenrechtsverstößen und -verletzungen zur Rechenschaft zu ziehen. Es werden nach wie vor schwere Menschenrechtsverstöße begangen, um die belarussische Gesellschaft zu unterdrücken und alle diejenigen, die als Regimegegner wahrgenommen werden, zum Schweigen zu bringen. Nach Einschätzung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte können einige der Menschenrechtsverstöße Verbrechen gegen die Menschlichkeit gleichkommen.

PUBLIC

7. In diesem Zusammenhang bekräftigt die EU, dass der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen die Menschenrechtslage in Belarus unbedingt weiterhin überwachen muss, und würdigt die Arbeit des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Belarus, des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Internationalen Plattform für Rechenschaftspflicht für Belarus. Die EU fordert die belarussischen Behörden nachdrücklich auf, uneingeschränkt mit den internationalen und regionalen Menschenrechtsüberwachungsmechanismen zusammenzuarbeiten. Die Anwendung universeller Gerichtsbarkeit ist auch ein wichtiges Instrument, um Straflosigkeit zu verhindern und zu bekämpfen und internationale Rechenschaftspflicht zu fördern.

8. Der Rat verurteilt den von Lukaschenko unterzeichneten Erlass vom 4. September 2023, durch den Passdienste und andere konsularische Dienste für belarussische Staatsangehörige im Ausland eingeschränkt werden, und bekräftigt, dass er entschlossen ist, die belarussischen Bürgerinnen und Bürger in der EU, die vor Repressionen geflohen sind, weiterhin zu unterstützen, unter anderem durch aufeinander abgestimmte Anstrengungen seitens der EU-Mitgliedstaaten.

9. Der Rat verurteilt auf das Schärfste die fortgesetzte Unterstützung von Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine durch das belarussische Regime und fordert Belarus auf, diese Unterstützung einzustellen und seinen internationalen Verpflichtungen nachzukommen. Belarus darf bei Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine nicht länger Mittäter sein. Die EU verurteilt die Ankündigungen Russlands, wonach es beabsichtige, Kernwaffen im Hoheitsgebiet von Belarus zu stationieren, und Russland und Belarus eine diesbezügliche Vereinbarung geschlossen hätten. Diese Ankündigungen sind mit den aus dem Budapester Memorandum resultierenden internationalen Verpflichtungen von Belarus nicht vereinbar und tragen dazu bei, dass sich die ohnehin erhöhten Spannungen noch weiter verschärfen. Der Rat verurteilt zudem die Mithilfe des belarussischen Regimes bei der rechtswidrigen Deportation ukrainischer Kinder und fordert Belarus erneut eindringlich auf, für die sofortige sichere Rückkehr dieser Kinder in die Ukraine zu sorgen. Die Europäische Union setzt sich weiterhin für die Souveränität und Unabhängigkeit von Belarus ein.

10. Der Rat verurteilt ferner auf das Schärfste die hybriden Angriffe an den Außengrenzen der EU, zu denen unter anderem gehört, dass das belarussische Regime unter der Mithilfe Russlands Migranten für politische Zwecke instrumentalisiert. Die EU wird auch weiterhin solidarisch zu den betroffenen Mitgliedstaaten stehen.

11. Der Rat betont, dass der Schutz und die Sicherheit kerntechnischer Anlagen zu den wichtigsten Prioritäten der EU zählen. In diesem Zusammenhang bringt die EU ihre Besorgnis angesichts der zahlreichen ungelösten Sicherheitsprobleme im belarussischen Kernkraftwerk zum Ausdruck und fordert Belarus nachdrücklich auf, sich an die höchsten internationalen Umweltstandards und nuklearen Sicherheitsstandards zu halten und die Empfehlungen aus dem Verfahren der kerntechnischen Risiko- und Sicherheitsbewertung der EU umgehend umzusetzen.

12. Der Rat hat als Reaktion auf die Repressionen, die Verfehlungen während des Wahlprozesses, die Anstiftung zu illegalen Grenzübertritten und das Organisieren solcher illegalen Grenzübertritte, die Menschenrechtsverstöße und die Mitwirkung der Behörden bei Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine gezielte Sanktionen verhängt. Die EU ist im Einklang mit ihrem stufenweisen Ansatz bereit, weitere restriktive und gezielte Maßnahmen zu ergreifen, solange die belarussischen Behörden dieses Vorgehen nicht einstellen.

13. Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis über die vom Lukaschenko-Regime ergriffenen Maßnahmen zum Ausdruck, durch die die nationale Identität von Belarus beeinträchtigt wird, und bekräftigt sein Engagement für die Unterstützung und Förderung der belarussischen Sprache und Kultur. Die EU weist auf die Bedeutung direkter persönlicher Kontakte, unter anderem durch die Förderung von Mobilität sowie von Jugend- und Kulturaktivitäten, im Einklang mit den in den Schlussfolgerungen des Rates von 2020 enthaltenen Grundsätzen hin. Das zwischen der EU und Belarus vereinbarte Visaerleichterungsabkommen kommt belarussischen Normalbürgerinnen und -bürgern weiterhin zugute.

14. Der Rat würdigt die belarussische Zivilgesellschaft als wichtigen Partner im Rahmen der Östlichen Partnerschaft und weist darauf hin, dass die Östliche Partnerschaft einem künftigen demokratischen Belarus weiterhin offen steht.

15. Die EU wird die Zivilgesellschaft und die demokratischen Kräfte in Belarus weiterhin unterstützen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Einsetzung der EU-Gruppe für Konsultationen mit der Zivilgesellschaft und den demokratischen Kräften in Belarus sowie die Koordinierung der Unterstützung durch Treffen hoher Beamter und teilt mit, dass er die Fortsetzung ihrer Arbeit unterstützen wird. Die EU begrüßt ferner, dass der Europarat durch seine Kontaktgruppe mit den demokratischen Kräften und der Zivilgesellschaft in Belarus zusammenarbeitet.

16. Die EU unterstützt und würdigt die von den demokratischen Kräften und der Zivilgesellschaft von Belarus unternommenen Anstrengungen und begrüßt, dass sie sich für Europa entschieden haben. Ein künftiges demokratisches Belarus hat einen Platz in der europäischen Familie. Sobald Belarus den Übergang zur Demokratie einleitet, wird die EU das Land bei der Stabilisierung seiner Wirtschaft und der Reform seiner Institutionen unterstützen. Unser Ziel ist es, zur Widerstandsfähigkeit beizutragen und dabei zu unterstützen, dass demokratische Reformen vorangebracht werden, neue Arbeitsplätze geschaffen werden und der Lebensstandard der Menschen verbessert wird, unter anderem durch einen umfassenden Plan zur wirtschaftlichen Unterstützung eines demokratischen Belarus mit einer Mittelausstattung von bis zu 3 Mrd. €.

17. Die EU ist nach wie vor fest entschlossen, Belarus weiterhin einen wichtigen Platz in ihrer internationalen Politik einzuräumen. Die Menschen in Belarus können gewiss sein, dass sich die Europäische Union auch weiterhin für ihr Wohlergehen, ihre Menschenrechte und ihr Recht auf eine bessere Zukunft in einem demokratischen Belarus stark machen wird.

PUBLIC